

B e s c h l u ß

In der Wertpapierbereinigungssache

betreffend: 20.000 RM 5 % K[REDACTED]-Chemie Teilschuldverschreibungen von 1939 (Wertpapierkennnummer [REDACTED]0),

Anmelder: Rechtsanwalt und Notar Dr. Erich G[REDACTED] in B[REDACTED] [REDACTED], X[REDACTED] Str. [REDACTED], als Treuhänder gemäß § 9 der 35. DVO zum UmstG für das im Gebiet der Bundesrepublik gelegene Vermögen des Bankgeschäfts H[REDACTED] & F[REDACTED], L[REDACTED]/T[REDACTED],

Anmeldestelle: D[REDACTED]-S[REDACTED] Bank, Aktiengesellschaft, Ha[REDACTED] [REDACTED], N[REDACTED] J[REDACTED] [REDACTED],

Prüfstelle: D[REDACTED] Bank AG, Ha[REDACTED],
(Aktenzeichen der Prüfstelle: [REDACTED] [REDACTED]/[REDACTED]),

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 30. Juni 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Pinke beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Treuhänders gegen den Beschluß der Kammer für Wertpapierbereinigung bei dem Landgericht in Hannover vom 17. Dezember 1959 wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1) Durch den angefochtenen Beschluß hat die Kammer für Wertpapierbereinigung die Anmeldung abgelehnt. Gegen den am 8. Januar 1960 zugestellten Beschluß hat der Treuhänder sofortige Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht Celle möchte der Beschwerde stattgeben, sieht sich daran aber gehindert durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 23. Januar 1958 (WM 1959, 172). Es hat die Sache daher dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

2) Die Voraussetzungen der Vorlegung sind gegeben. § 28 Abs. 2 und 3 FGG sind in Wertpapierbereinigungssachen entsprechend anwendbar (§ 61 WBG; BGHZ 3, 123). Das Oberlandesgericht Celle würde auch durch die von ihm beabsichtigte Entscheidung von dem Beschluß des Oberlandesgerichts München abweichen. Beide Fälle liegen im wesentlichen gleich.

Daß es zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde wegen deren Unzulässigkeit im vorliegenden Falle eines Eingehens auf die zwischen den beiden Oberlandesgerichten strittige Rechtsfrage nicht bedarf, wie im folgenden ausgeführt ist, macht die Vorlegung nicht unzulässig. Es genügt, daß das vorlegende Oberlandesgericht, das hier die Beschwerde für zulässig hält, die strittige Rechtsfrage als entscheidungserheblich ansieht (BGHZ 7, 339, 341; RGZ 108, 356, 359; 136, 402, 405; 155, 211, 213; 169, 147, 149).

3) Da die Vorlegung demnach zulässig ist, hat der Bundesgerichtshof über die sofortige Beschwerde selbst zu entscheiden (§ 28 Abs. 3 FGG). Bei dieser Entscheidung besteht keine Bindung an die Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Beschwerde (RGZ 108, 356, 359).

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig. Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 WBG ist sie, abweichend von § 21 FGG, allein bei der Kammer für Wertpapierbereinigung (des Landgerichts) einzulegen. Diese Sonderregelung schließt die Anwendung des § 21 FGG aus. In Wertpapierbereinigungssachen ist eine an das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht gerichtete Beschwerde daher nur dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist an die zuständige Kammer für Wertpapierbereinigung gelangt. Ist das nicht der Fall, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (OLG Düsseldorf WM 1951, 227; OLG München WM 1952, 127, 128; Keidel WM 1951, 689).

Im vorliegenden Fall hat der Treuhänder die Beschwerdeschrift vom 9. Januar 1960 in vier gleichliegenden Sachen, darunter der hier zu entscheidenden, mit gleichem Wortlaut (Erstschrift mit 3 Durchschlägen) an das Oberlandesgericht

Celle gerichtet. Ausweislich des Eingangsstempels auf dem bei den Akten 30 WK 12/1297 N des LG Hannover befindlichen Exemplar der Beschwerdeschrift sind die - offenbar in allen 4 Sachen gleichzeitig eingereichten - Beschwerdeschriften am 7. Februar 1960 beim Oberlandesgericht Celle eingegangen. Daß sie noch vor Ablauf der Beschwerdefrist von einem Monat an die Kammer für Wertpapierbereinigung beim Landgericht Hannover gelangt wären, ist nach dem Inhalt der Akten auszuschließen.

Die sofortige Beschwerde ist daher unzulässig, weil sie nicht bei dem dafür allein zuständigen Gericht eingereicht worden ist. Sie muß verworfen werden, ohne daß auf die Rechtsfrage eingegangen zu werden braucht, deretwegen das Oberlandesgericht die Sache vorgelegt hat.

Glanzmann Dr. Winkelmann Meyer Dr. Vogt Finke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

